



Kanton Uri
Gemeinde Realp

BAU- UND ZONENORDNUNG (BZO)

Genehmigungsexemplar

Von der offenen Dorfgemeinde erlassen am 19. November 2019 und
am 20. Juli 2020.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

.....

.....

Vom Regierungsrat genehmigt am

Der Kanzleidirektor

.....

Datum: 20. Juli 2020

Abkürzungen:

PBG: Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 13. Juni 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (RB 40.1111)

RPBG: Reglement zum Planungs- und Baugesetz vom 6. Dezember 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (RB 40.1113)

IVHB: Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 22. September 2005, für den Kanton Uri verbindlich seit dem 1. Januar 2012 (RB 40.1117)

ZP: Zonenplan Gemeinde Realp (Korrekt als "Nutzungsplan" zu bezeichnen).

BZO: Bau- und Zonenordnung Realp

INHALTSVERZEICHNIS

1. KAPITEL	ZWECK, GELTUNGSBEREICH UND VORBEHALTENES RECHT	5
Artikel 1	Zweck und Geltungsbereich	5
Artikel 2	Vorbehaltenes Recht	5
2. KAPITEL	ORGANISATION	5
Artikel 3	Gemeindeversammlung	5
Artikel 4	Baubehörde a) Zusammensetzung	5
Artikel 5	b) Aufgaben	6
3. KAPITEL	NUTZUNGSPLAN	6
1. ABSCHNITT:	ZONENARTEN	6
Artikel 6	Gliederung des Gemeindegebiets	6
2. ABSCHNITT:	BAUZONEN	6
Artikel 7	Arten	6
Artikel 8	Kernzone	6
Artikel 9	Wohnzonen	7
Artikel 10	Wohn- und Gewerbebezonen	7
Artikel 11	Gewerbezone	7
Artikel 12	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	8
Artikel 13	Verkehrsflächen	8
3. ABSCHNITT:	NICHTBAUZONEN	8
Artikel 14	Arten	8
Artikel 15	Landwirtschaftszone	8
Artikel 16	Reservezonen	9
4. ABSCHNITT:	WEITERE ZONEN	9
Artikel 17	Arten	9
Artikel 18	Schutzzonen a) Grundsatz	9
Artikel 19	b) lokale Naturschutzzonen	10
Artikel 20	c) lokale Landschaftsschutzzone	10
Artikel 21	d) lokale Natur- und Kulturobjekte	10
Artikel 22	e) Historische Verkehrswege	11
Artikel 23	Zone für Wintersport	11
Artikel 24	Zone für Sport und Freizeitanlagen, Golf	11
Artikel 25	Zone für Sport und Freizeitanlagen, Nordisch	11
Artikel 26	Gefahrenzonen	12
Artikel 27	Gewässerraumzone	12
5. ABSCHNITT:	EMPFINDLICHKEITSSTUFEN	12
Artikel 28	Zuordnung	12
4. KAPITEL	WEITERE PLANUNGSINSTRUMENTE UND DIE	
	ERSCHLIESSUNG	13
Artikel 29	Hinweis auf das PBG	13
5. KAPITEL	ÖFFENTLICH-RECHTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	13
1. ABSCHNITT:	KANTONALE BAUVORSCHRIFTEN	13
Artikel 30	Hinweis auf das PBG	13
2. ABSCHNITT:	ERGÄNZENDE BAUVORSCHRIFTEN GEMEINDE	13
1. Unterabschnitt:	Hinweise auf das übergeordnete Recht	13
Artikel 31	Grenz- und Gebäudeabstände	13
Artikel 32	Abstandsvorschriften	13
Artikel 33	Baubegriffe und Messweisen	13

Artikel 34	Stand der Technik	14
2. Unterabschnitt:	Ausmass von Gebäuden	14
Artikel 35	Gebäudelänge, Gesamthöhe und Geschoszahl	14
Artikel 36	Minimale Baumasse und Einrichtungen	14
Artikel 37	Kleinbauten, Kleinstbauten	14
Artikel 38	Anbauten	14
Artikel 39	Unterniveaubauten	14
Artikel 40	Vorspringende Gebäudeteile	15
Artikel 41	Gesamthöhe	15
Artikel 42	Kniestockhöhe, lichte Höhe und Geschosshöhe	15
Artikel 43	Untergeschoss	15
Artikel 44	Ausnützungspflicht	15
3. Unterabschnitt:	Orts- und Landschaftsbild, architektonische Gestaltung	15
Artikel 45	Grundsatz	15
4. Unterabschnitt:	Umgebungsgestaltung	16
Artikel 46	Grundsatz	16
Artikel 47	Abgrabungen und Aufschüttungen	16
Artikel 48	Entsorgungseinrichtungen	16
5. Unterabschnitt:	Weitere Bauvorschriften der Gemeinde	16
Artikel 49	Hindernisfreies Bauen	16
Artikel 50	Campieren	16
Artikel 51	Spielplätze	17
Artikel 52	Abstellplätze a) Grundsatz	17
Artikel 53	b) bestehende Bauten und Anlagen	17
Artikel 54	c) Abweichungen aus öffentlichen Interessen	17
Artikel 55	d) Ersatzabgabe	17
6. KAPITEL:	AUSNAHMEN	18
Artikel 56	Hinweis auf das PBG	18
7. KAPITEL:	BAUBEWILLIGUNG	18
Artikel 57	Hinweis auf das PBG	18
Artikel 58	Bewilligungspflicht	18
Artikel 59	bewilligungsfreie Bauten und Anlagen	18
Artikel 60	Meldepflicht	19
Artikel 61	Bewilligungsverfahren	19
Artikel 62	Projektänderungen	19
Artikel 63	Formlose Anfrage	19
Artikel 64	Baukontrolle	19
8. KAPITEL:	RECHTSPFLEGE UND GEBÜHREN	20
Artikel 65	Rechtspflege	20
Artikel 66	Kosten und Gebühren	20
9. KAPITEL:	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
Artikel 67	Hängige Baugesuche	20
Artikel 68	Aufhebung bisherigen Rechts	20
Artikel 69	Genehmigung und Inkrafttreten	20
ANHANG 1	TABELLE DER GRUNDMASSE	22
ANHANG 2	TABELLE DIVERSE BAUTEN	23
ANHANG 3	ZUSAMMENFASSUNG WICHTIGER MASSE	24
ANHANG 4	INVENTARLISTE KULTUR	25
ANHANG 5	INVENTARLISTE NATUR	26

Die Gemeindeversammlung Realp, gestützt auf Artikel 17 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG¹) und auf Artikel 106 und Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri ², beschliesst:

1. KAPITEL ZWECK, GELTUNGSBEREICH UND VORBEHALTENES RECHT

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Die BZO regelt die Nutzung des Bodens und das Bauen in der Gemeinde Realp. Sie verdeutlicht und ergänzt das PBG.

²Sie gilt für das ganze Gemeindegebiet, sofern die Gemeindeversammlung nicht besondere Bestimmungen und Zonenordnungen für einzelne Gemeindegebiete erlässt.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

¹Die Vorschriften des Bundes und des Kantons sowie besondere Vorschriften der Gemeinde bleiben vorbehalten.

²Namentlich vorbehalten bleiben:

- a) die Interkantonale Vereinbarung vom 22. September 2005 über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB);
- b) die Interkantonale Vereinbarung vom 23. Oktober 1998 zum Abbau technischer Handelshemmnisse IVTH);
- c) das PBG;
- d) das Reglement des Regierungsrats zum PBG³.

2. KAPITEL ORGANISATION

Artikel 3 Gemeindeversammlung

¹Die Gemeindeversammlung erfüllt die Aufgaben, die ihr die Kantonsverfassung und das PBG übertragen.

²Sie erlässt insbesondere die BZO und genehmigt⁴ den Nutzungsplan, den der Gemeinderat ihr vorlegt.

Artikel 4 Baubehörde a) Zusammensetzung

Der Gemeinderat ist die Baubehörde der Gemeinde Realp.

¹ RB 40.1111

² RB 10.1101

³ RB 40.1115

⁴ siehe Art. 42 PBG

Artikel 5 b) Aufgaben

¹Die Baubehörde vollzieht das übergeordnete und das gemeindliche Bau- und Planungsrecht, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde zuständig ist.

²Sie kann Fachexpertinnen oder Fachexperten beiziehen und Gutachten einholen, wenn ein Bauvorhaben das erfordert. Die Bauherrschaft ist vorher anzuhören.

3. KAPITEL NUTZUNGSPLAN

1. Abschnitt: Zonenarten

Artikel 6 Gliederung des Gemeindegebiets

Das Gemeindegebiet gliedert sich in Bauzonen und in Nichtbauzonen. Hinzu kommen weitere Zonen im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 PBG.

2. Abschnitt: Bauzonen

Artikel 7 Arten

Als Bauzonen gelten:

- a) Kernzone (K);
- b) Wohnzonen (W);
- c) Wohn- und Gewerbebezonen (WG);
- d) Gewerbezone (GE);
- e) Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (OE);
- f) Verkehrsflächen (VF).

Artikel 8 Kernzone

¹Die Kernzone entspricht in ihrer Ausdehnung dem alten Dorfteil, der in seiner baulichen Eigenart zu erhalten ist, deshalb sind Umbauten grundsätzlich Neubauten vorzuziehen.

²Die Kernzone ist für Wohn-, Geschäfts- und Hotelbauten sowie öffentliche Bauten bestimmt. Mässig störende Betriebe sind zugelassen.

³Bauten und Anlagen haben sich in Massstab, Stellung, kubischer Gestaltung und Materialwahl sowie in der Fassaden-, Farb- und Dachgestaltung in das vorhandene Gesamtbild einzufügen.

⁴Zur Erhaltung der Qualitäten des alten Dorfteiles kann der Gemeinderat bei Bedarf für die Kernzone oder Teile davon einen Quartiergestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften erlassen.

⁵Reklametafeln, Lichtreklamen usw. dürfen nicht störend wirken und das Strassenbild nicht beeinträchtigen. Bei Lichtreklamen soll das Licht blendfrei sein. Unzulässig sind Reklamen, die durch Bewegung oder durch wechselnde Lichteffekte wirken.

⁶Der Abbruch von Gebäuden ist nur zulässig, wenn die Baubewilligung für eine neue Bebauung vorliegt oder wenn sich zeigt, dass die dauernde Freihaltung der betreffenden Parzelle das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

⁷Um zu beurteilen, ob ein Bauvorhaben in das Gesamtbild passt, kann die Baubehörde auf Kosten der Bauherrschaft Gutachten einholen. Sie kann ein Modell mit Einbezug der Nachbargebäude verlangen. Die betroffene Bauherrschaft ist vorgängig anzuhören.

Artikel 9 Wohnzonen

¹Die Wohnzonen dienen in erster Linie dem Wohnen.

²Neben Wohnbauten sind nicht störende Betriebe zulässig.

³Die Zahl W3 bezieht sich auf die zulässige Anzahl der anrechenbaren Vollgeschosse.

⁴Die Bauten haben sich in besonderem Masse in die bestehende Siedlungsstruktur und in das Landschaftsbild einzufügen. Als Dachform sind nur Giebeldächer mit einer minimalen gleichseitigen Neigung von 35 Grad zugelassen.

Artikel 10 Wohn- und Gewerbezone

¹In der Wohn- und Gewerbezone sind Wohnbauten und mässig störende Betriebe zulässig.

²Die Zahl WG3 im Nutzungsplan bezieht sich auf die zulässige Anzahl der anrechenbaren Vollgeschosse.

³Die Bauten haben sich in besonderem Masse in die bestehende Siedlungsstruktur und in das Landschaftsbild einzufügen. Als Dachform sind nur Giebeldächer mit einer minimalen gleichseitigen Neigung von 35 Grad zugelassen.

Artikel 11 Gewerbezone

¹In der Gewerbezone sind nur Bauten, die dem Gewerbe und der Einstellung von Motorfahrzeugen dienen, sowie Militärbauten inkl. Unterkünften zulässig. Im Bereich der Gefahrenzone sind Nutzung und Aktivitäten nur gestattet, wenn keine Lawinengefahr besteht. Im Sommer sind innerhalb der Gefahrenzone rot entsprechende Nutzungen und Aktivitäten möglich.

²Die Gebäudelänge ist nicht beschränkt, sofern dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleiben Vorkehren im Hinblick auf die besondere Lage im Einflussbereich der Lawinen.

Artikel 12 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

¹In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sind öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen zulässig.

²Als öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen gelten insbesondere Bauten der öffentlichen Verwaltung, Schulhäuser, Spitäler, Heime, Kirchen, Klöster, Friedhöfe, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie öffentliche Sport- und Erholungsanlagen.

³Private Nutzungen sind zulässig, wenn sie von untergeordneter Natur sind und die zonenkonforme Nutzung nicht beeinträchtigen.

⁴Gegenüber angrenzenden Grundstücken gelten die Grenz- und Gebäudeabstände der entsprechenden Zone. Im Übrigen werden die Bauvorschriften vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen von Fall zu Fall festgelegt. Die Bauten haben sich in das Orts- und Landschaftsbild einzufügen.

Artikel 13 Verkehrsflächen

¹Strassen, dazugehörige Trottoirs, Plätze, öffentliche Parkieranlagen, Bushaltestellen, Bahnanlagen, Bahnstationen ohne Fremdnutzungen und dergleichen sind im Nutzungsplan als Verkehrsflächen bezeichnet.

²Verkehrsflächen nach Absatz 1 sind für die Berechnung der Ausnützungsziffer nicht anrechenbar.

³Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit sie der Verkehrsraumgestaltung oder -nutzung dienen.

⁴Private Nutzungen sind zulässig, wenn sie die zonenkonforme Nutzung nicht beeinträchtigen. Massgeblich sind die Zonenvorschriften der benachbarten Zonen.

3. Abschnitt: Nichtbauzonen

Artikel 14 Arten

Als Nichtbauzonen gelten die Landwirtschaftszonen und die Reservezonen.

Artikel 15 Landwirtschaftszone

¹Die Landwirtschaftszone verfolgt den Zweck, den das Bundesrecht ihr zuordnet.

²Das Bundesrecht bestimmt, welche Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone zulässig sind.

Artikel 16 Reservezonen

¹Die Reservezone umfasst das Gebiet ausserhalb der Bau- und der Landwirtschaftszonen:

- a) das keiner bestimmten Nutzung zugewiesen werden kann; oder
- b) dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.

²Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bau- und der Landwirtschaftszonen erfüllen und eine spätere bauliche Entwicklung der Gemeinde nicht beeinträchtigen.

4. Abschnitt: **Weitere Zonen**

Artikel 17 Arten

¹Zulässig sind:

- a) Schutzzonen;
- b) Zone für Wintersport (WS);
- c) Zone für Sport- und Freizeitanlagen, Golf
- d) Zone für Sport- und Freizeitanlagen, Nordisch;
- e) Gefahrenzonen;
- f) Gewässerraumzone.

Artikel 18 Schutzzonen **a) Grundsatz**

¹Schutzzonen dienen dem Schutz von:

- a) Bächen, Flüssen, Seen und ihren Ufern;
- b) besonders schönen sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvollen Landschaften;
- c) bedeutenden Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmälern;
- d) Lebensräumen für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.

²Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die dem Zonenzweck entsprechen und die nach den besonderen Vorschriften für die betreffende Schutzzone erlaubt sind.

³Rechtskräftige nationale und regionale Natur- und Landschaftsschutzzonen, für die der Bund bzw. der Kanton zuständig ist, sind im Nutzungsplan zur Information aufgeführt.

Artikel 19 b) lokale Naturschutzzonen

¹In lokalen Naturschutzzonen dürfen bestehende Bauten unterhalten werden. Umbauten, Erweiterungen, Zweckänderungen sowie Neubauten sind nur zulässig, soweit sie für die Bewirtschaftung der geschützten Lebensräume notwendig sind und, gemessen am Schutzziel, die zu schützenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Besondere Vorschriften bleiben vorbehalten.

²Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialablagerungen, Materialabbau und dergleichen), Entwässerungen, die Beseitigung markanter Gehölzgruppen, die Aufforstung sowie das Erstellen von Drainagen in Feuchtgebieten sind nicht zulässig.

³Notwendige Infrastrukturanlagen sind zulässig, sofern sie dem Schutzziel der Zone nicht widersprechen.

⁴Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung bleibt gestattet. Neue Intensivierungsmassnahmen (zusätzliche Düngung) sind nicht zulässig.

Artikel 20 c) lokale Landschaftsschutzzone

¹In der lokalen Landschaftsschutzzone sind Elemente, die den Landschaftsraum und das Landschaftsbild prägen, in ihrem Bestand zu erhalten. Dazu gehören namentlich Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Geländeformen, Bachläufe usw. Veränderungen von Geländeformen und Bachläufen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderats gestattet.

²Bestehende Bauten können im Rahmen der übrigen Vorschriften der Bau- und Zonenordnung erneuert, teilweise geändert oder neu erstellt werden. Form, Materialwahl und Farbgebung von zulässigen Bauten und Anlagen dürfen das schutzwürdige Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

³Im übrigen sind Bauten und Anlagen in der Landschaftsschutzzone zulässig, wenn sie durch ihre Stellung und ihre Gestaltung, gemessen am Schutzziel, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.¹

⁴Massnahmen, die die Schutzzone nachhaltig verändern, sind bewilligungspflichtig.

Artikel 21 d) lokale Natur- und Kulturobjekte

¹Die Natur- und Kulturobjekte sind solche, die nach dem kantonalen Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) geschützt sind oder geschützt werden sollen.

²Sie sind, nicht abschliessend, in den Anhängen 4 und 5 zur Information aufgeführt. Rechtsverbindlich ist die Schutzverfügung im Einzelfall.

³Das Verfahren, um Natur- und Kulturobjekte unter Schutz zu stellen oder daraus zu entlassen, richtet sich nach dem NHG.

¹ Dazu gehören auch die notwendigen Infrastrukturanlagen.

Artikel 22 e) Historische Verkehrswege

¹Die Historischen Verkehrswege sollen mit ihren wesentlichen Substanzelementen wie Wegoberflächen (z.B. Pflasterung), Wegbegrenzungen (z.B. Alleen, Hecken, Trockenmauern) und wegbegleitenden Elementen (z.B. Wegkreuze oder Distanzsteine) ungeschmälert erhalten bleiben.

²Eingriffe in Objekte sind nur zulässig, soweit sie die Schutzziele nicht beeinträchtigen oder andere öffentliche Interessen überwiegen. Eingriffe in Objekte regionaler und nationaler Bedeutung sind von der zuständigen kantonalen Direktion zu bewilligen.

³Baugesuche sind der Abteilung Natur- und Heimatschutz zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Artikel 23 Zone für Wintersport

¹Die Zone für Wintersport bezweckt, Skisportaktivitäten, namentlich Aufstiegs-, Abfahrts-, Langlauf- und Übungsgelände sowie Schlittenbahnen, zu sichern und offen zu halten.

²Die Zone für Wintersport ist anderen Nutzungen überlagert. Sie darf von allen Personen zur Ausübung der Wintersportarten benutzt werden.

³Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen, Einfriedungen und Pflanzungen, die den Wintersport beeinträchtigen oder die Pistenfahrzeuge behindern, sind nicht gestattet. Im Winter sind Einfriedungen und Viehzäune zu entfernen oder umzulegen.

⁴Gebäude und Anlagen haben sich, soweit sie nicht unterirdisch angelegt werden können, gut in das Landschaftsbild einzufügen. Mobile Anlageteile, die das massgebende Terrain überragen, sind nach Saisonschluss nach Möglichkeit zu entfernen.

Artikel 24 Zone für Sport und Freizeitanlagen, Golf

¹Die Zone für Sport und Freizeitanlagen, Golf ist eine überlagernde Zone. Sie dient der Freihaltung für Flächen des Golfportes.

²Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen, Einfriedungen und Pflanzungen, die den Golfsport beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

Artikel 25 Zone für Sport und Freizeitanlagen, Nordisch

¹Die Zone für Sport und Freizeitanlagen, Nordisch ist eine überlagernde Zone. Sie dient ganzjährig der Freihaltung für Flächen der Sportarten Nordisch (Langlauf, Biathlon, etc.).

²Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen, Einfriedungen und Pflanzungen, die den Nordisch-Sport beeinträchtigen oder die Pistenfahrzeuge behindern, sind nicht gestattet. Im Winter sind Einfriedungen und Viehzäune zu entfernen oder umzulegen.

³Der bestehende Schiessplatz und die dazugehörigen Infrastrukturen können standortgebunden bis auf maximal 20 fixe Zielscheiben und 10 temporäre Zielscheiben erweitert werden. Für die Eingriffe ins Feuchtgebiet und der zusätzlichen Eindolung von Gewässerabschnitten sind gleichzeitig folgende Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen auf der Parzelle KTN 187 zu schaffen:

- a) die Extensivierung der Fläche zwischen bestehendem Schiessstand und bestehenden Zielscheiben (Verzicht auf Düngung),

- b) die Erstellung von zusätzlichen Tümpeln und vernässte Flächen als Laichgebiete für Amphibien im Umfang von 660 m² sowie
- c) ein zusätzlicher Seitenarm des bestehenden Gerinnes.

Artikel 26 Gefahrenzonen

¹Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die durch Lawinen, Rutschungen, Steinschlag, Überschwemmung oder andere Naturereignisse bedroht sind. Sie werden entsprechend den kantonalen Gefahrenkarten in Zonen mit erheblicher Gefahr (rot), mit mittlerer Gefahr (blau) und mit geringer Gefahr (gelb) unterteilt.

²In der Gefahrenzone (rot) dürfen keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen. Bestehende Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, dürfen nur unterhalten werden; die Besitzstandsgarantie gilt nur in diesem Rahmen. Andere Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und mit Schutzmassnahmen vor einer Zerstörung weitgehend geschützt werden.

³In der Gefahrenzone (blau) dürfen Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, nur erstellt werden, wenn das Schadensrisiko durch eine geeignete Standortwahl oder durch geeignete Schutzmassnahmen auf ein zumutbares Mass gesenkt wird.

⁴Bei Bauvorhaben in der Gefahrenzone (gelb) sollen die Bauwilligen über die Gefahrensituation orientiert werden.

⁵Fehlen kantonale Gefahrenkarten, ist diese Bestimmung sinngemäss anzuwenden.

Artikel 27 Gewässerraumzone

Die Gewässerraumzone richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts und des Reglements zum PBG.

5. Abschnitt: **Empfindlichkeitsstufen**

Artikel 28 Zuordnung

Der Nutzungsplan und Sondernutzungspläne bestimmen für jede Zone die entsprechende Empfindlichkeitsstufe nach Artikel 43 der Lärmschutzverordnung. Diese Zuordnung ist im Zonenplan und im Anhang der BZO enthalten, der Bestandteil der BZO ist.

4. KAPITEL WEITERE PLANUNGSINSTRUMENTE UND DIE ERSCHLIESSUNG

Artikel 29 Hinweis auf das PBG

Folgende Regelungsbereiche richten sich nach den Bestimmungen des PBG:

- a) Sondernutzungspläne, wie Baulinien, Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne (Artikel 46 ff. PGB);
- b) Vorsorgliche planerische Massnahmen, wie Planungszone und Bausperre (Artikel 56 ff. PBG);
- c) Erschliessung, wie Groberschliessung und Feinerschliessung sowie deren Finanzierung (Artikel 66 ff. PBG).

5. KAPITEL ÖFFENTLICH-RECHTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Abschnitt: Kantonale Bauvorschriften

Artikel 30 Hinweis auf das PBG

Als öffentlich-rechtliche Bauvorschriften des Kantons sind insbesondere die Bestimmungen in Artikel 78 ff. PBG anzuwenden.

2. Abschnitt: Ergänzende Bauvorschriften Gemeinde

1. Unterabschnitt: Hinweise auf das übergeordnete Recht

Artikel 31 Grenz- und Gebäudeabstände

¹Die Grenz- und Gebäudeabstände richten sich nach dem Reglement zum PBG und nach der Tabelle im Anhang, die Bestandteil der BZO ist.

²In der Kernzone kann die Baubehörde bewilligen, den Grenz- und Gebäudeabstand zu verkleinern oder aufzuheben, wenn damit dem Charakter der Kernzone besser entsprochen wird.

Artikel 32 Abstandsvorschriften

Abstandsvorschriften gegenüber Fliessgewässern, öffentlichen Verkehrsflächen, Waldrändern oder Seeufern richten sich nach Artikel 91 ff. PBG und nach dem Reglement des Regierungsrats dazu.

Artikel 33 Baubegriffe und Messweisen

Die Baubegriffe, Messweisen und die zulässigen Masse richten sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) und nach dem Reglement zum PBG.

Artikel 34 Stand der Technik

¹Wo das PBG auf den Stand der Technik verweist, hat sich die Baubehörde bei ihren Entscheidungen an den technischen Normen zu orientieren, die von gesamtschweizerischen öffentlichen und privaten Organisationen zum betreffenden Bereich aufgestellt worden sind.

²Das gilt insbesondere auch für die Höhe der Absturzsicherungen in Gebäuden und deren Umgebung.

2. Unterabschnitt: **Ausmass von Gebäuden**

Artikel 35 Gebäuelänge, Gesamthöhe und Geschosszahl

Die zulässige Gebäuelänge, Gesamthöhe sowie die Anzahl Vollgeschosse werden im Anhang zur BZO für jede Zone gesondert festgelegt. Der Anhang ist Bestandteil der BZO.

Artikel 36 Minimale Baumasse und Einrichtungen

Fensterflächen (Rohlichtmasse) haben mindestens 1/10 der betreffenden Bodenfläche zu betragen.

Artikel 37 Kleinbauten, Kleinstbauten

¹Kleinbauten sind eingeschossige, unbewohnte, freistehende Gebäude, die eine Grundfläche von 45 m² nicht überschreiten und die nur Nebennutzflächen enthalten. Sie dürfen eine Fassadenhöhe von höchstens 3.00 m und eine Gesamthöhe von höchstens 5.00 m aufweisen.

²Kleinstbauten sind Kleinbauten, deren Grundfläche 10 m² nicht überschreiten. Sie dürfen eine Fassadenhöhe von höchstens 3.00 m und eine Gesamthöhe von höchstens 3.50 m aufweisen.

Artikel 38 Anbauten

Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut und enthalten nur Nebennutzflächen. Sie dürfen eine Fassadenhöhe von höchstens 3.00 m und eine Gesamthöhe von höchstens 5.00 m aufweisen. Sie dürfen in ihrer Grundfläche nicht grösser sein als 45 m², respektive höchstens 50% der Grundfläche des Hauptgebäudes aufweisen.

Artikel 39 Unterniveaubauten

Das zulässige Durchschnitmsmass für das Hinausragen der Unterniveaubauten beträgt höchstens 1.00 m und der Höhenunterschied, gemessen in der Fassadenflucht, zwischen massgebendem Terrain und der darüber hinausragenden Unterniveaubauten-Decke (UNB-Decke) beträgt max. 3.00 m.

Artikel 40 Vorspringende Gebäudeteile

Vorspringende Gebäudeteile wie Balkone, Erker, Dächer und Vortreppen dürfen höchstens 1.50 m über die Fassadenflucht hinaus, in den Grenzabstand hineinragen. Sie dürfen mit Ausnahme der Dachvorsprünge höchstens 40 % der zulässigen Fassadenlänge betragen, höchstens jedoch 5.00 m.

Artikel 41 Gesamthöhe

Für Bauten an Hanglagen (Hangneigung des massgebenden Terrains, gemessen in der Falllinie innerhalb des Gebäudegrundrisses) werden für die max. zulässigen Gesamthöhen folgende Zuschläge gewährt:

- a) ab 12 % Hangneigung max. 0.80 m
- b) ab 18 % Hangneigung max. 1.50 m

Artikel 42 Kniestockhöhe, lichte Höhe und Geschosshöhe

Die Kniestockhöhe bei Dachgeschossen beträgt max. 1.50 m. Die lichte Höhe für Wohnräume beträgt mind. 2.30 m. In neuen Dachräumen ist die Mindesthöhe auf der Hälfte der Fläche erforderlich, in bestehenden Dachräumen ist die Mindesthöhe nicht anwendbar.

Artikel 43 Untergeschoss

Das zulässige Durchschnittsmass für das Herausragen des Untergeschosses beträgt höchstens 1.50 m. Das Untergeschoss darf max. 3.00 m über das massgebende Terrain hinausragen.

Artikel 44 Ausnützungspflicht

Wer einen Neubau erstellen will, muss mit seinem Bauvorhaben eine Mindestausnützung erreichen. Diese ergibt sich für die einzelnen Zonen aus dem Anhang, der Bestandteil der BZO ist.

3. Unterabschnitt: **Orts- und Landschaftsbild, architektonische Gestaltung**

Artikel 45 Grundsatz

¹Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass für das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild eine befriedigende Gesamtwirkung entsteht. Das gilt insbesondere auch für Reklamen, Anschriften, Antennen, Bemalungen und dergleichen.

²Zu berücksichtigen sind dabei namentlich die architektonische Gestaltung von Bauten und Anlagen, die Wahl des Baumaterials, die Stellung der Baukörper sowie die Gestaltung der Umgebung.

4. Unterabschnitt: **Umgebungsgestaltung**

Artikel 46 Grundsatz

¹Sind die Bauarbeiten abgeschlossen, ist die Umgebung so zu gestalten, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt ist. Grünflächen in angemessener Grösse sind vorzusehen.

²Die Baubehörde kann mit der Baubewilligung entsprechende Auflagen verbinden.

Artikel 47 Abgrabungen und Aufschüttungen

¹Abgrabungen, mit denen Untergeschosse freigelegt werden, sind nur gestattet, wenn sie nicht mehr als untergeordnete Boden Anpassungen darstellen.

²Für Garageneinfahrten sind Abgrabungen zulässig, wenn dadurch keine wesentlich nachteilige architektonische Wirkung entsteht und wenn die Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie ein späterer Strassenausbau nicht beeinträchtigt werden.

³Aufschüttungen sind nur zulässig, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen dagegenstehen.

Artikel 48 Entsorgungseinrichtungen

Die für die Entsorgung notwendigen Bauten und Anlagen sind auf privatem Grund zu erstellen und zu unterhalten (Container, Kompostieranlagen, Kehrrichtgebäude usw.).

5. Unterabschnitt: **Weitere Bauvorschriften der Gemeinde**

Artikel 49 Hindernisfreies Bauen

¹Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen nach Artikel 80 Absatz 1 und 2 PBG sind so zu gestalten, dass sie den Anforderungen der SIA Norm 521.500 über hindernisfreies Bauen entsprechen.

²Mehrfamilienhäuser mit vier und mehr Wohneinheiten und Gebäude mit Arbeitsplätzen ab einer gesamten Nutzungsfläche von mindestens 500 m² nach Artikel 80 Absatz 3 PBG sind so zu gestalten, dass sie mit zumutbarem Aufwand den Anforderungen der SIA Norm 521.500 über hindernisfreies Bauen angepasst werden können.

³Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.

Artikel 50 Campieren

Auf dem gesamten Gemeindegebiet ist das Campieren nur auf bewilligten Campingplätzen zulässig. Das wilde Campieren ist verboten. Als Campieren wird die Benützung von Zelten, Wohnwagen, Mobilheime und dergleichen definiert.

Artikel 51 Spielplätze

¹Sind die Voraussetzungen nach Artikel 84 PBG erfüllt, muss die Bauherrschaft einen oder mehrere Spielplätze erstellen und erhalten.

²Die Spielplatzfläche muss insgesamt mindestens 15 Prozent der anrechenbaren Geschossfläche betragen.

³Sind die erforderlichen Spielplätze auf privatem Grund nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, hat die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe zu bezahlen. Diese beträgt 25 Prozent der mutmasslichen Erstellungskosten. Der Betrag ist für den Bau und Betrieb öffentlicher Spielplätze zu verwenden.

Artikel 52 Abstellplätze **a) Grundsatz**

¹Sind die Voraussetzungen nach Artikel 85 PBG erfüllt, muss die Bauherrschaft die erforderlichen Abstellplätze erstellen und erhalten.

²Massgeblich ist die Nutzungsart, wie sie mit dem Bauentscheid bewilligt worden ist.

³Lässt sich die Nutzung eines Grundstücks nicht klar einer Nutzungsart zuordnen, ist sie der ähnlichsten Nutzungsart zuzuordnen.

⁴Für die Bemessung der Anzahl der erforderlichen Abstellplätze gilt die VSS-Norm SN 640 281 "Parkieren; Angebot an Parkfeldern für Personenwagen".

Artikel 53 b) bestehende Bauten und Anlagen

¹Bei Um-, Ersatz- und Erweiterungsbauten sowie bei Zweckänderungen bemisst sich die Zahl der Pflichtabstellplätze nach der beabsichtigten Veränderung.

²Vorhandene Parkplätze, die die Zahl der Pflichtabstellplätze für den unveränderten Gebäudeteil übersteigen, sind anzurechnen.

Artikel 54 c) Abweichungen aus öffentlichen Interessen

¹Wenn überwiegende öffentliche Interessen es gebieten, kann die Baubehörde darauf verzichten oder es untersagen, Abstellplätze zu erstellen.

²Anstelle der erlassenen oder untersagten Pflichtabstellplätze tritt die Ersatzabgabe.

Artikel 55 d) Ersatzabgabe

Sind die erforderlichen Abstellplätze auf privatem Grund nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, hat die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe zu bezahlen. Diese beträgt Fr. 3'000.-- je fehlender Abstellplatz. Der Betrag ist für den Bau und Betrieb öffentlicher Abstellplätze zu verwenden.

6. KAPITEL: AUSNAHMEN

Artikel 56 Hinweis auf das PBG

Die Baubehörde kann Ausnahmen von einzelnen Vorschriften und Nutzungsplänen bewilligen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 96 ff. PBG erfüllt sind.

7. KAPITEL: BAUBEWILLIGUNG

Artikel 57 Hinweis auf das PBG

Die folgenden Bestimmungen ergänzen jene nach Artikel 100 ff. PBG.

Artikel 58 Bewilligungspflicht

¹Wer eine Baute oder Anlage erstellen, abbrechen oder baulich oder in ihrem Zweck ändern will, benötigt hierfür eine Bewilligung.

²Als Bauten und Anlagen gelten alle künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten baulichen Vorkehren, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen.

³Eine Baubewilligung benötigt insbesondere, wer:

- a) ober- oder unterirdische Bauten oder Anlagen erstellt, ändert, erweitert oder erneuert;
- b) den Zweck bestehender Bauten oder Anlagen ändert;
- c) bestehende Bauten oder Anlagen ganz oder teilweise abbricht;
- d) Mauern, Wände oder Einfriedungen über 1,50 m Höhe erstellt;
- e) Abstellflächen für Fahrzeuge errichtet;
- f) Terrainveränderungen vornimmt, die baulichen Massnahmen nach Absatz 2 entsprechen;
- g) Antennen, Reklamen, energetische oder andere Anlagen errichtet, die baulichen Massnahmen nach Absatz 2 entsprechen;
- h) provisorische Bauten oder Anlagen oder Fahrnisbauten erstellt, die länger als drei Monate bestehen. Dazu gehören namentlich Treibhäuser, Materiallager und dergleichen.

Artikel 59 bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

¹Keiner Baubewilligung bedürfen die Tatbestände, die in Artikel 101 PBG aufgeführt sind.

²Es sind dies:

- a) Bauvorhaben, die nach der Gesetzgebung des Bundes nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen;
- b) Bauvorhaben, die durch andere Gesetze umfassend geregelt sind;
- c) reine Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) geringfügige Bauvorhaben, die weder öffentliche noch private Interessen merklich berühren;
- e) für kurze Dauer erstellte Bauten und Anlagen.

Artikel 60 Meldepflicht

Bauvorhaben nach Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe d und e sind in jedem Fall vor der Ausführung der Baubehörde zu melden. Diese entscheidet über die Bewilligungspflicht.

Artikel 61 Bewilligungsverfahren

¹Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach Artikel 102 ff. PBG.

²Die Baubehörde kann Richtlinien erlassen, die die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu einem Baugesuch näher umschreiben.

Artikel 62 Projektänderungen

¹Projektänderungen, die Bauvorschriften berühren, sind der Baubehörde rechtzeitig vor der Ausführung zu beantragen.

²Die Baubehörde entscheidet, ob und in welchem Verfahren sie die Projektänderung bewilligen kann.

Artikel 63 Formlose Anfrage

¹Die oder der Bauwillige kann der Baubehörde Fragen zur Anwendung der BZO vorlegen.

²Die Antwort darauf ist unverbindlich. Sie gibt keinen Anspruch auf eine Baubewilligung.

Artikel 64 Baukontrolle

¹Die baupolizeilichen Massnahmen, Rechte und Pflichten richten sich nach Artikel 115 PBG.

²Die Bauherrschaft hat der Baubehörde rechtzeitig und vorgängig die wichtigen Etappen des Baufortschritts zu melden, wie Baubeginn, Schnurgerüst, Fertigstellung des Rohbaus und Bauvollendung.

8. KAPITEL: RECHTSPFLEGE UND GEBÜHREN

Artikel 65 Rechtspflege

Verfügungen und Pläne, die sich auf die BZO stützen, sind nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹ anfechtbar, sofern das PBG nichts anderes bestimmt.

Artikel 66 Kosten und Gebühren

¹Wer eine Verfügung beantragt oder veranlasst, trägt die damit verbundenen amtlichen Kosten² und Gebühren. Dazu gehören insbesondere auch die Kosten für eine allfällige Expertise.

²Wer mutwillig Einsprache erhebt, kann verpflichtet werden, die daraus entstehenden amtlichen Kosten und Gebühren ganz oder teilweise zu übernehmen.

³Kosten und Gebühren für Verfügungen, die auf der BZO oder auf dem übergeordneten Recht gründen, richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung³ und dem Gebührenreglement⁴.

⁴Bei besonders umfangreichen, zeitraubenden oder mit anderen Erschwernissen verbundenen Amtshandlungen kann der kantonale Kosten- und Gebührenrahmen überschritten werden.

9. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 67 Hängige Baugesuche

Hängige Baugesuche werden bis zum erstinstanzlichen Bauentscheid nach bisherigem Recht beurteilt. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach neuem Recht.

Artikel 68 Aufhebung bisherigen Rechts

Die BZO, beschlossen an der Gemeindeversammlung am 8. März 1995 und genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Uri am 18. Dezember 1995, wird aufgehoben.

Artikel 69 Genehmigung und Inkrafttreten

¹Die vorliegende BZO ist erst gültig, wenn der Regierungsrat sie genehmigt hat.

²Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen der Gemeinde Realp
Der Gemeindepräsident Armand Simmen
Die Gemeindeschreiberin Belinda Gamma

¹ RB 2.2345

² zu den amtlichen Kosten gehören jene Auslagen, die in Artikel 6 Absatz 2 GebV (RB 3.2512) umschrieben sind (siehe den Verweis in Artikel 74 Absatz 3 MBO).

³ RB 3.2512

⁴ RB 3.2521

Anhang

- Anhang 1: Tabelle der Grundmasse
- Anhang 2: Tabelle diverse Bauten
- Anhang 3: Zusammenfassung wichtiger Masse
- Anhang 4: Inventarliste Kultur
- Anhang 5: Inventarliste Natur

ANHANG 1 TABELLE DER GRUNDMASSE

Bauzonen	K	W3	WG3	GE	OE	LW	R	Bemerkungen
Anzahl Vollgeschosse	3	3	3	3	3	-	-	
Min. Grenzabstand (m)	4.0	4.0	4.0	4.0	4.0	-	-	Bisher 4.0 m ab äusserstem Gebäudeteil Neu: ab Fassade 4.00m + 1.50m Dachvorsprung
Geschlossene Bauweise zulässig	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	-	-	
Anwendung Mehrlängenzuschlag	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	-	-	
Maximale Gebäudelänge (m)	25.0	25.0	25.0	-	-	-	-	
Maximale Gesamthöhe (m)	14.0	14.0	14.0	14.0	14.0	-	-	
Minimale lichte Höhe von Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen (m)	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	-	-	
Mindestausnützung des möglichen Bauvolumens	50 %	50 %	50 %	50 %	-	-	-	
Empfindlichkeitsstufe (ES)	III	II	III	III	II	III	III	

– = keine Bestimmung resp. nicht anwendbar.

ANHANG 2 TABELLE DIVERSE BAUTEN

Zone	Kleinbauten 10 - 45 m²	Kleinstbauten bis 10 m²	Anbauten bis 45 m², resp. max. 50 % Hauptgebäude	Unterirdische Bauten	Unterniveau Bauten	geringfügige Anlagen
RPBG	Anhang 2.2 Art. 9	Anhang 2.2.1 Art. 9	Anhang 2.3 Art. 9	Anhang 2.4 Art. 9	Anhang 2.5 Art. 9	Art. 6 Bst. h
Min. Grenzabstand (m)	2.00	2.00	2.00	1.00	1.00	1.00
Max. Fassadenhöhe (m)	3.00	3.00	3.00	-	-	-
Max. Gesamthöhe (m)	5.00	3.50	5.00	-	-	-
Vorsprünge Gebäudeteile in den Grenzabstand	0.50	0.30	0.50	-	-	-

Für andere Bauten und Anlagen gilt der privatrechtliche Grenzmeter (§95 Abs. 3 PBG)

ANHANG 3 ZUSAMMENFASSUNG WICHTIGER MASSE

	RPBG	Mass	Bemerkungen
Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen	Art. 92 Abs. 1 PBG	4.00 m	
Abstand zu Wald	Art. 93 Abs. 1 PBG	20.00 m	
Abstand zu Fliessgewässern	Art. 91 Abs. 2 PBG	6.00 m	
Vorspringende Gebäudeteile in Grenzabstand bei Balkonen, „Erker“, Vordächern und Vortreppen.	Anhang 3.4 RPBG	max. 1.50 m	Tiefe max. 40 % der Gebäudelänge, höchstens 5.00 m Breite
Dachvorsprünge in Grenzabstand	Anhang 3.4 RPBG	max. 1.50 m	einschliesslich Dachrinne
Dachvorsprünge in Grenzabstand bei Klein- und Anbauten	Anhang 3.4 RPBG	max. 0.50 m	einschliesslich Dachrinne
Rückspringende Gebäudeteile	Anhang 3.5 RPBG	max. 2.00 m x 1.00 m	Breite x Tiefe
Lichte Mindesthöhe für Wohnräume	Anhang 5.4 RPBG	mind. 2.30 m	In Dachräumen auf mind. der Hälfte der Wohnfläche bei Dachausbauten von bestehenden Dachräumen nicht anwendbar
Hinausragen Untergeschoss über massgebendes Terrain im Durchschnitt höchstens	Anhang 6.2 RPBG	1.50 m	
Hinausragen Untergeschoss über massgebendes Terrain maximal	Anhang 6.2 RPBG	3.00 m	
Hinausragen Unterniveaubaute über massgebendes respektive über tiefergelegtes Terrain im Durchschnitt höchstens	Anhang 2.5 RPBG	1.50 m	
Hinausragen Unterniveaubaute über massgebendes respektive über tiefergelegtes Terrain absolut höchstens	Anhang 2.5 RPBG	3.00 m	
Kniestockhöhe bei Dachgeschossen	Anhang 6.3 RPBG	max. 1.50 m	

Hinweis: Grenzmeter: EG zum ZGB

ANHANG 4 INVENTARLISTE KULTUR

KA Kulturartefakte

Parz.-Nr.	Inventar-Nr.	Kurzbeschreibung	Einstufung
330	KA.1212.02	Ofenplatten ehem. Pfrundhaus	lokal
330	KA.1212.04	Diverse Archivalien von Einwohner- und Kirchgemeinde	lokal
330	KA.1212.05	Diverse Sakralgegenstände gemäss Verzeichnis	lokal
330	KA.1212.01	Portalbogen der alten Dorfkapelle	lokal
330	KA.1212.03	Denkmal Korpskommandant Dr. Franz Nager	lokal
816	KA.1212.06	Furkapasshöhe - "Turm" von Per Kirkeby	lokal

KE Kultureinzelobjekte

Parz.-Nr.	Inventar-Nr.	Kurzbeschreibung	Einstufung
90	KE.1212.18	Kapelle St. Josef, Lieg	lokal
234	KE.1212.05	Zeughaus Realp	regional
274	KE.1212.12	Welschenhaus	lokal
278	KE.1212.11	Tirolerhaus	lokal
318	KE.1212.13	Zoppinghaus	lokal
322	KE.1212.14	Bäuerliches Wohnhaus an der Dorfgasse (Gratzis Haus)	lokal
331	KE.1212.01	Florentinihaus	regional
380	KE.1212.08	Herz Jesu-Kapelle im Dorf	lokal
381	KE.1212.02	Pfarrkirche Heilig Kreuz	regional
382	KE.1212.09	Hotel Post im Dorf	lokal
397	KE.1212.10	Seidenweberei	lokal
517	KE.1212.15	Aegertenkapelle in der Aegerten (Wegkapelle St. Maria)	lokal
588	KE.1212.22	Lawinendenkmal Geren	lokal
760	KE.1212.19	Balmhütte in Galenstafel	lokal
791	KE.1212.20	Kapelle Maria Hilf, Tiefenbach	lokal
792	KE.1212.03	Schirmhaus in Tiefenbach	regional
803, 805	KE.1212.21	Unterkunft Galenstöck, Seilbahn Tal- und Bergstation	lokal
812	KE.1212.04	Hotel Furkablick	regional
815	KE.1212.17	Dependance Hotel Furkablick	lokal
823	KE.1212.07	Unterkunft, Ebnenalp: Objekt 1 / Objekt 2	regional
835	KE.1212.06	Seilbahn, Oberstafel	regional
838	KE.1212.16	Albert-Heim-Hütte SAC	lokal

KG Kulturgebiete

Parz.-Nr.	Inventar-Nr.	Kurzbeschreibung	Einstufung
55 - 66	KG.1212.09	Weiler Steinbergen	lokal
181 u.w.	KG.1212.04	Alter Furkasaumweg beim Weiler Lieg inkl. Brücke	regional
330 u.w.	KG.1212.01	Dorfkern Realp	regional
360	KG.1212.07	Historischer Verkehrsweg Realp Kirche - Realp Friedhof	regional
760	KG.1212.05	Saumweg über den Furkapass	regional
772	KG.1212.06	Furkapassstrasse	regional
779 u.w.	KG.1212.08	Bergstrecke der Furka-Oberalpbahn (heute DFB)	regional

ANHANG 5 INVENTARLISTE NATUR

Justizdirektion Uri, Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur- und Heimatschutz, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf, 041 875 28 92, thomas.ziegler@ur.ch, www.ur.ch

Gemeinde Realp, UR

Inventar der zu schützenden Gebiete und Objekte (Bereich Natur)

In tabellarischer Übersicht werden zu den Nummern im beiliegenden Plan die Objekte genannt und kurz beschrieben. Die Schutzobjekte sind in drei Kategorien gruppiert. Objekte und Gebiete von überkommunaler, regionaler oder nationaler Bedeutung sind auf dem Plan gemäss Legende dargestellt.

Die Schutzobjekte sind in drei Kategorien gruppiert:

1. Landschaftsschutzgebiete (LS): Landschaftskammern mit Bedeutung für das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft und/oder mit hoher Dichte an schutzwürdigen Biotopen und Strukturen, zu welchen Schutz- und Nutzungsaussagen formuliert werden sollten. In den Landschaftsschutzzonen soll der heutige Charakter erhalten bleiben, wobei es insbesondere gilt, die Strukturvielfalt sowie die speziellen Biotope zu bewahren.

2. Naturschutzgebiete (NS): Schutzwürdige, flächige Biotope wie Magerwiesen, Feuchtgebiete, Auenwälder, etc., welche einer gewissen direkten Gefährdung ausgesetzt sind und zu denen Schutz- und Nutzungsaussagen formuliert werden sollten. Die Gebiete sind zwingend in ihrer heutigen Ausbildung zu erhalten bzw. wo notwendig gar zu verbessern. Die benötigen zu ihrem Weiterbestehen einer ganz bestimmten Nutzungsform. Entfällt diese angepasste Bewirtschaftungsart, so werden die Gebiete über kurz oder lang verschwinden.

3. Naturobjekte (NO): Schutzwürdige, punktuelle Objekte wie Trockenmauern, Einzelbäume, Hecken, Gewässer, historische Wege, geologische Objekte, etc., welche einer gewissen direkten Gefährdung ausgesetzt sind und zu denen Schutz- und Nutzungsaussagen formuliert werden sollten. Die Objekte sind je nach Typ nicht zwingend in ihrer heutigen Ausbildung zu erhalten, eine gewisse Veränderung ist durchaus möglich.

Landschaftsschutzgebiete

Obejkt-Nr.	Flurname	Einstufung	Objektbeschreibung	Erhaltungsziel
LS.1212.01	Moorlandschaft Witenwasserental	regional	Talabschnitt mit einer für die Gemeinde aussergewöhnlich hohen Dichte von Flachmoorvegetationseinheiten. Dies sind vor allem Braunseggenrieder und Stellen mit Rasiger Haabrinse. Diese feuchten Vegetationseinheiten sind vorwiegend um die vielen kleinen Bachläufe und Rinnsale anzutreffen. Im Gemeindeinventar sind nur die grössten Flächen kartiert. Die übrige Fläche wird durch extensive Weideflächen, Zwergstrauchheide und Grünerlengebüsch geprägt.	Die Flachmoorbiotope und Schwemmebenen im Witenwasserental mit ihren spezifischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften sind erhalten und ihre vielfältigen Lebensbeziehungen sichergestellt. Der Wasserhaushalt als wichtigster Standortfaktor ist gesichert. Nebst dem Schutz der Flachmoorbiotope sind auch weitere wertvolle Lebensräume wie extensive Magerwiesen und -weiden, Schwemmebenen, Gehölzbiotope usw. gleichzeitig unter Schutz gestellt.

LS.1212.02	Gletschervorfeld Sidelengletscher	lokal	Grossartiger Gletscher- und Schuttkessel. Zwischen dem Silikatschutt wachsen vereinzelte Pflanzen (z.B. Einblütiges Hornkraut, Alpenmargerite, Zottige Gemswurz, Kriechende Nelkenwurz, Weissliches Habichtskraut, Säuerling, Romeie, Gletscher-Hahnenfuss, Moosartiger Steinbrech, Einjähriger Mauerpfeffer, Weissgraue Kreuzkraut, Alpen-Ehrenpreis, Weiden-Art).	Das Objekt soll ungeschmälert erhalten werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der auentypischen einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Voraussetzungen, die Erhaltung und soweit es sinnvoll und machbar ist, die Wiederherstellung der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaltens und die Erhaltung der geomorphologischen Eigenschaften.
LS.1212.03	Gletschervorfeld Stotzigen Firsten	lokal	Talkessel mit drei grösseren Seen, die in durch Gletscher ausgeschliffenen Mulden liegen. Markanter Abschluss im Westen / Südosten durch felsige Krete. Hauptsächlich aus Schutthalde bestehend, daneben in den tieferen Lagen Bereiche mit Vegetation der alpinen Weiden. Im Schutt hauptsächlich Arten der feinerdereichen Silikatschuttgesellschaft (Bartschie, Alpenmargerite, Zottige Gemswurz, Sendtners Alpenmohn, Romeie, Stumpfblättrige Weide, Moosartiger Steinbrech, Kiesel-Polsternelke, Rosetten-Ehrenpreis) sowie der Schneetälchengesellschaft (Niedriges Ruhrkraut, Kraut-Weide) und der Krummseggenrasen (Krummsegge).	Das Objekt soll ungeschmälert erhalten werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der auentypischen einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Voraussetzungen, die Erhaltung und soweit es sinnvoll und machbar ist, die Wiederherstellung der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaltens und die Erhaltung der geomorphologischen Eigenschaften.

Naturschutzgebiete

NS.1212.01	Auengebiet Widen bei Realp (Fließgewässer)	national	SR 451.31; Auenobjekt Nr. 108, Teil Realp. Vielfältige, schöne Weichholzaue (z.T. mit Altwasser), die auch Kiesbänke und Wasserfläche der Reuss umfasst. Zum Objekt wird auch der durch die Strasse abgetrennte Teil gezählt. Hier befindet sich ein kleines, z.T. sehr nasses Braunseggenried. Dieses ist umgeben von Weidendickicht, das stellenweise bruchwaldartig im Grundwasser steht. Die Aue wurde 2013/2014 mit grossem Aufwand revitalisiert.	Die naturnahen Pflanzen- und Tiergemeinschaften sind im Gebiet zwischen Zumdorf und Realp erhalten sowie die vielfältigen Lebensbeziehungen sichergestellt. Die Verschiedenen Biotoptypen (Gehölzflächen, trockene Magerwiesen/-weiden etc.) sind differenziert gepflegt, bzw. genutzt. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen (Wiesen/Weiden) sind wenn immer möglich extensiv genutzt. Vor allem in der direkten Umgebung von Gehölzbiotopen wird zukünftig auf eine Düngung verzichtet. Die eigentlichen Auengehölze sind zukünftig nicht mehr genutzt. Die Auedynamik als wichtigen Standortfaktor ist erhalten.
NS.1212.02	Auengebiet Tiefengletscher (Gletschervorfeld)	national	SR 451.31; Auenobjekt 1218. Ausgesprochen dynamisches Gletschervorfeld aufgrund des aktuellen Gletscherrückzuges. Weiss schäumender Bergbach. Mineralienreiche Schutthalde (im Speziellen Rauchquarz).	Das Objekt soll ungeschmälert erhalten werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der auentypischen einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Voraussetzungen, die Erhaltung und soweit es sinnvoll und machbar ist, die Wiederherstellung der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaltens und die Erhaltung der geomorphologischen Eigenschaften.

NS.1212.03	Flachmoor auf den Lägern	national	SR 451.33; Flachmoorobjekt 2455. Vier Teilobjekte. Fleckenweise sehr schön ausgebildete Flachmoorvegetation, die aber immer wieder von Borstgrasweiden unterbrochen wird. Saures Kleinseggenried, Basisches Kleinseggenried und Grossseggenried bilden ein Mosaik von verschiedenen Pflanzengesellschaften, welche zum Teil nur kleinflächig ausgebildet sind. Vier verschiedene Orchideenarten sind zu entdecken: Einknollige Herminie (<i>Herminium monorchis</i>), Breitblättrige Orchis (<i>Orchis latifolia</i>), Gefleckte Orchis (<i>Orchis maculata</i>), Traunsteiner Orchis (<i>Orchis traunsteineri</i>).	Die Flachmoorflächen sind ungeschmälert zu erhalten. Das Gebiet soll im Bezug auf seine Pflanzen- und Tierwelt so vielfältig und artenreich bleiben wie es heute ist. Aus diesen Gründen ist es am sinnvollsten das Gebiet weiterhin extensiv mit Rindern zu beweiden. Eine zusätzliche Beweidung mit Schafen sollte nicht toleriert werden.
NS.1212.04	Trockenwiese Laui	national	SR 451.37; TWW-Objekt 10262. 60% Blaugrashalde, 30% Echter Halbtrockenrasen; 3.57 ha; Gefundene seltene Gefässpflanzen: <i>Paradisea liliastrum</i>	Erhaltung und Förderung der spezifischen Pflanzen- und Tierwelt sowie ihrer ökologischen Grundlagen; Erhaltung der für die Trockenwiesen typischen Eigenart, Struktur und Dynamik; eine nachhaltig betriebene Land- und Waldwirtschaft.
NS.1212.05	Trockenwiese Joggenen	national	SR 4851.37; TWW-Objekt 10264. 65% Blaugrashalde, 10% Trockene artenreicher Fettwiese, 5% Rostseggenhalde, 5% Buntschwingelhalde; 21.60 ha; Gefundene seltene Gefässpflanzen: <i>Oxytropis halleri</i> s.l., <i>Paradisea liliastrum</i>	Erhaltung und Förderung der spezifischen Pflanzen- und Tierwelt sowie ihrer ökologischen Grundlagen; Erhaltung der für die Trockenwiesen typischen Eigenart, Struktur und Dynamik; eine nachhaltig betriebene Land- und Waldwirtschaft.
NS.1212.06	Trockenwiese Bördli	national	SR 451.37; TWW-Objekt 10265. 70% Borstgrasrasen, 15% Blaugrashalde, 5% Buntschwingelhalde; 4.29 ha; Gefundene seltene Gefässpflanzen: <i>Coeloglossum viride</i> , <i>Listera ovata</i>	Erhaltung und Förderung der spezifischen Pflanzen- und Tierwelt sowie ihrer ökologischen Grundlagen; Erhaltung der für die Trockenwiesen typischen Eigenart, Struktur und Dynamik; eine nachhaltig betriebene Land- und Waldwirtschaft.
NS.1212.07	Trockenwiese Steinegg (Teil von Tristlen)	national	SR 451.37; TWW-Objekt 10442. 49% Echter Halbtrockenrasen, 20% Blaugrashalde, 16% Nährstoffreicher Halbtrockenrasen, 3% Artenarmer Trockenrasen der höheren Lagen, 3% Trockene artenreiche Fettwiese; 10.32 ha; Gefundene seltene Gefässpflanzen: <i>Oxytropis halleri</i> s.l., <i>Paradisea liliastrum</i>	Erhaltung und Förderung der spezifischen Pflanzen- und Tierwelt sowie ihrer ökologischen Grundlagen; Erhaltung der für die Trockenwiesen typischen Eigenart, Struktur und Dynamik; eine nachhaltig betriebene Land- und Waldwirtschaft.

NS.1212.08	Flachmoor Spiessenälpetli	regional	Stellenweise sehr homogenes, eher artenarmes Flachmoor. Gut erhalten. Es handelt sich dabei um zwei voneinander getrennte Teilflächen. Am Rand der südlichen Teilfläche liegt eine als Basiszeltlager von Kletter-Touristen genutzte Fläche. Die nördliche Teilfläche weist einige sehr schöne Bachmäander auf. Stellenweise geht die Vegetation in eine Mischung mit Borstgrasweide / Zwergstrauchheide oder Schneetälchenvegetation über.	Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.
NS.1212.09	Flachmoor Älpetli/Tiefenbach	regional	Strukturreiches Gebiet. Zwei Teilobjekte. Enthalten in den niederen und flachen Bereichen als eigentliche Kernfläche schön ausgebildete Flachmoore, die z.T. Elemente der Schneetälchengesellschaft oder des Borstgrasrasens enthalten. Der Rest des Objektes wird durch z.T. recht steinige extensive Weide gebildet, die in der punktuellen Feuchtvegetation vorkommt. Abgesehen davon ist noch ein Granattrichter von militärischen Übungen vorhanden.	Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.
NS.1212.10	Flachmoore im Witenwasserental	regional	Diverse Flachmoore (Rieder, Ebenen, Bei den Platten, Im Blätz, Ober Chäsern, Sunnsbiel, Oberstafel) zum Teil durch Trittschäden beeinflusst, strukturreich. Mosaik mit floristisch artenreicher Flachmoorvegetation, durchmischt mit Borstgrasweiden und kleinen Quellfluren. Einige botanische Spezialitäten: Scheidiges Wollgras sowie Alpenschwemmlinge. Ausgedehnte Schwemmebenen. Im Landschaftsschutzgebiet Witenwasserental liegend.	Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.
NS.1212.11	Flachmoor Winterboden	regional	Drei Teilobjekte: Beweideter, sehr strukturreicher Hangbereich mit vielen Felsbrocken, Rinnsalen und Bächlein. Bewachsen mit einer Mischvegetation von Feuchtgebiets- und Borstgras-/ Zwergstraucharten. Dazwischen immer wieder grössere, fast ausschließlich von Flachmoorvegetation bewachsene Flächen, die z.T. über 1ha gross sind. Gehört zu den wertvollsten Feuchtgebieten der Gemeinde.	Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.
NS.1212.12	Trockenwiese Ob den Bielen	regional	95% Artenarmer Borstgrasrasen; 0.91 ha	Erhaltung und Förderung der spezifischen Pflanzen- und Tierwelt sowie ihrer ökologischen Grundlagen; Erhaltung der für die Trockenwiesen typischen Eigenart, Struktur und Dynamik; eine nachhaltig betriebene Land- und Waldwirtschaft.

NS.1212.13	Gewässer Furkareuss	regional	Entlang der Furkareuss sind Reste von Auenwäldern, Altwasserläufen und Lurchenlaichplätzen vorhanden. Die Auenlandschaft Zumdorf-Schmidigenboden (Hospental/Realp) ist separat erfasst.	Sämtliche Restbestände von Auenwäldern sind zu erhalten. Altwasserläufe und Lurchenlaichplätze sind ebenfalls zu erhalten und bei sich bietenden Gelegenheiten zu fördern.
NS.1212.15	Flachmoor Lochberg	lokal	Landschaftlich sehr schöner Bachlauf mit Braunseggensumpf und vielen einzelnen Felsen sowie Borstgrasweide. Die Flachmoorfläche ist eher artenarm.	Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.
NS.1212.16	Flachmoor Blauberg	lokal	Weide entlang des Seitenzuflusses zum Lochberg Bach mit Flachmoor, viel Felsen, Borstgrasweiden und Zwergsträucher.	Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.
NS.1212.17	Flachmoor Lochbergegg	lokal	Kleine Schwemmebene sowie Flachmoorflächen um kleinere seitliche Zuflüsse mit Kleinseggenbeständen, Quellfluren, Borstgrasweiden, Milchkrautweiden die durch grössere Felsblöcke durchsetzt sind.	Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.
NS.1212.18	Flachmoor Nätschenstäfeli	lokal	Artenreiches Flachmoor entlang des Bachlaufes. Hangkleinseggenried mit buntem gemisch kleinflächiger Vegetationseinheit. Vereinzelt grössere Stine und einzelne Zwergsträucher. In der näheren Umgebung sind noch weitere kleinste Flachmoorflächen vorhanden.	Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.
NS.1212.19	Flachmoor Stafel	lokal	Eher artenarme Feuchtgebietsflächen an/um offenen Wasserfläche. Teilfläche a umfasst den kleinen Bergsee sowie die Verlandungszone im randbereich und einen schmalen Feuchtgebietszipfel beim Ausfluss. In der NE-Ecke des Sees steht eine kleine Alphütte (ev. Wochenendhäuschen?). Teilfläche b besteht aus einer langgezogenen feuchten Mulde mit Riedvegetation sowie einem kleinen Tümpel.	Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.
NS.1212.20	Flachmoor Auf Bödem	lokal	Schöne Verlandungsgesellschaft eines kleinen Bergsees. Im NE-Teil ist noch offenes Wasser vorhanden. Hier befinden sich viele Kaulquappen des Grasfrosches.	Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.

NS.1212.21	Flachmoor Wilde Böden	lokal	Verlandender Flachwasserbereich eines ehemaligen kleinen Bergsees. Entsprechend der Höhe relativ artenarmes, aber schön ausgeprägtes kleines Flachmoor mit stellenweise hohem Anteil an Arten der Schneetälchen-Gesellschaft.	Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.
NS.1212.22	Flachmoor Stäfeli/Deierli/In den Gräben	lokal	Drei Teilflächen: Teilfläche "a" enthält keine Büsche, sondern einen grösseren Quellflur-Bereich und ist sehr feucht. Teilfläche "b" besteht aus grösseren und leineren Riedflächen zwischen Grünerlen- und Alpenrosengebüsch. Es gibt viele kleine Rinnsale und einzelne Felsen. Teilfläche "c" ist ungenutzt und recht homogen; stellenweise ist einen Borstgrasweide- / Zwergstrauchheide-Vegetation vorhanden.	Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.
NS.1212.23	Flachmoor Chalt Herbrig	lokal	Stark coupiertes Gelände mit einigen Felsbrocken und Rinnsalen. Kleinflächiges Mosaik aus feuchten Flecken und Borstgras-/ Zwergstrauchvegetation.	Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.
NS.1212.24	Kleinsenggenried Muttenstafel	lokal	Hangried mit kleinstflächig unterschiedlichen Standortverhältnissen die Quellfluren, Braunseggenvegetation durchmischt von Borstgrasrasen führt.	Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.
NS.1212.25	Kleinsenggenried Aegerten	lokal	Sehr üppiges und nährstoffreiches, eher artenarmes kleines Ried im Gelände des Golfplatzes. Vermischt mit Arten der feuchten subalpinen Fettwiese. Sollte keinesfalls intensiver genutzt werden. Vgl. auch Bericht "Istzustand der Vegetation im Perimeter des geplanten Golfplatzprojektes Realp" der Fachgemeinschaft für Ökologie und Naturschutz (FÖN), 1993.	Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.
NS.1212.27	Kleinseggenried Riedboden	lokal	Leicht coupierte Riedfläche auf kleinem Hangplateau. Einige Trampelspuren (Beweidung mit Rindern) vorhanden. Stellenweise sehr feucht, mit kleinen Rinnsalen. Fleckenweise durchmischt mit Arten der Borstgrasweide / Zwergstrauchheide.	Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.
NS.1212.28	Kleinsenggenried Furkapass	lokal	Sehr feuchtes Hangried mit vielen Rinnsalen und Felsbrocken. Die Vegetation ist ein kleinflächiges Mosaik aus Quellflur-Arten, Kleinseggenried und einzelnen Arten der Milchkrautweide / Hochstaudenflur.	Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.

NS.1212.29	Kleinsenggenried Hinter Riften	lokal	Auf kleinem Hangplateau liegendes Feuchtgebiet. Stellenweise sehr nasser Untergrund. Einzelne Einsprengsel von Arten der Bortgrasweiden, v.a. gegen Norden hin.	Die Trockenwiese muss ungeschmälert erhalten bleiben. Das Schutzziel umfasst insbesondere die Erhaltung und Förderung der spezifischen Pflanzen- und Tierwelt sowie ihrer ökologischen Grundlagen; die Erhaltung der für die Trockenwiesen typischen Eigenart, Struktur und Dynamik; eine nachhaltig betriebene Land- und Waldwirtschaft.
NS.1212.31	Fliessgewässer Flesch	lokal	Kleiner Wiesenbach mit gewundenem Lauf und üppiger Vegetation. Hinter dem Duathlonstand befindet sich ausserdem ein kleiner Tümpel, der verschiedenen Amphibienarten als Laichgewässer dient. Der Tümpel wird von der Pro Natur Uri (ehemals Urner Naturschutzbund) gepflegt.	
NS.1212.32	Fliessgewässer Steinbergen	lokal	Zwei kleine Wiesenbächlein. Der westliche ist in Bereich des Weilers Steinbergen eingedohlt.	Uferbereich natürlich belassen.
NS.1212.33	Fliessgewässer Rain	lokal	Zwei kleine Wiesenbächlein. Der westliche ist in Bereich des Weilers Steinbergen eingedolt. Der östliche findet oberhalb seine Fortsetzung in einer steilen Hangrunse. Inventarisiert wurde er aber nur im flachen, landwirtschaftlich intensiv genutzten Gelände.	

Naturschutzobjekte (NO)

NO.1212.01	Baumbestände Gebiet Diepelingen	regional	Parkähnlicher Baumbestand.	Die Anzahl der vorhandenen Bäume ist zu halten, abgehende Bäume sind zu ersetzen.
NO.1212.02	Folienweiher Unter Eigen	lokal	Folienweiher am Fuss von Lawinenschutzwall. Von Weide / Wiese umgeben, ohne eigentliche Verlandungszone. Teilweise am Zuwachsen durch Schnabelsegge. Im NE-Zipfel von Bächlein durchflossen bzw. entlang Bächlein verlaufend. An dieser Stelle wachsen div. Ried-Arten.	Der Weiher ist als Amphibienlaichgewässer zu erhalten.

Altdorf, 22. Februar 2016

AMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Abteilung Natur- und Heimatschutz

Thomas Ziegler